

Sitzung vom 05. März 2019

Beschl. Nr. **2019-53**

P2.10.4 Stellenplan generell
Sozialberatung. Anstellung eines Praktikanten/einer Praktikanten in
Ausbildung; Kreditbewilligung und -freigabe

Ausgangslage

Die Sozialberatung bietet seit jeher Praktikumsplätze in Sozialer Arbeit an. Praktika sind während des Fachhochschulstudiums obligatorisch und bieten den Studierenden die Möglichkeit, Theorie mit Praxis zu verbinden und einen Einblick in die vielfältigen Arbeitsgebiete der Sozialen Arbeit zu erhalten. Die Dauer eines Praktikums variiert in der Regel zwischen 4 und 9 Monaten.

Daneben gibt es die Möglichkeit, das Fachhochschulstudium berufsbegleitend zu absolvieren. Dazu benötigt es einen Ausbildungsplatz, der während 4 Jahren zur Verfügung steht. Dies hat für den Studierenden oder die Studierende einerseits den Vorteil, dass er oder sie nach 4 Jahren in einem Bereich der Sozialen Arbeit über fundiertes Praxiswissen verfügt, andererseits ermöglicht dieser Weg auch eine finanzielle Existenzsicherung während des Studiums.

Erwägungen

Für die Sozialberatung ist die fachliche Begleitung von Studierenden wichtig – einerseits um Sozialarbeitende auszubilden, die im Bereich der Sozialhilfe später über ein vertieftes Wissen verfügen. Andererseits ist es auch für Professionelle der Sozialen Arbeit hilfreich, immer wieder einen fachlichen Aussenblick durch Inputs aus der Theorie zu erhalten, was Studierende durch ihr Studium mit einbringen. Daneben übernehmen Studierende Aufgaben und die Beratungen von Klient/innen, was mit der Zeit auch zu einer zusätzlichen Teamressource werden kann.

Erfahrungen in anderen Sozialdiensten zeigen, dass es sich neben den eher kurzen Praktika bewährt, zeitweise stattdessen auch 4-jährige Ausbildungsplätze anzubieten. Gerade angesichts der Tatsache, dass der Bereich der Sozialhilfe und die damit zusammenhängenden Problemstellungen und Prozesse sehr komplex sind und eine fundierte Einarbeitung in der Regel ca. ein Jahr dauert, erscheint es wichtig, auch Personen auszubilden, die nach Abschluss ihres Fachhochschulstudiums bereits fundierte Praxiserfahrungen ausweisen können.

Zudem bietet die berufsbegleitende Ausbildung Menschen die Möglichkeit, auf dem 2. Bildungsweg Soziale Arbeit studieren. Sie bringen bereits andere berufliche Qualifikationen und Lebenserfahrung mit.

Die Begleitung eines oder einer Studierenden während der ganzen Ausbildung ermöglicht es, vertieft auf Fragestellungen einzugehen. Eine intensive Einarbeitungszeit fällt nicht ein- bis zweimal pro Jahr an. Gleichzeitig ist die Person mit der Zeit in der Lage, auch anspruchsvolle und vielfältige Aufgaben zu übernehmen, was die Arbeit spannend macht und eine zusätzliche Ressource für das Team sowie Zeit für eine intensive Beratung von Klientinnen und Klienten bedeutet. Mit einer Intensivierung der Fallführung erhöhen sich

gleichzeitig die Chancen auf Ablösung von der Sozialhilfe oder zumindest einer Verbesserung der sozialen Situation.

Bzgl. Arbeitspensum ist zu beachten, dass die Anstellungsprozente für berufsbegleitende Ausbildungen gemäss Vorgaben der Fachhochschulen zwischen 50 und 80 % variieren. Im Durchschnitt ist von einem Pensum von 70 % auszugehen. Ausbildungstage und -kosten gehen zulasten des Arbeitnehmenden.

Kosten

Im Budget 2019 sind die Kosten für einen regulären Praktikumsplatz bereits enthalten, inkl. der Sozialleistungen beläuft sich der Betrag auf rund CHF 33'000.

Für ein 4-jähriges berufsbegleitendes Praktikum erscheint aufgrund von Vergleichen in der Region sowie Empfehlungen der Fachhochschule ein Lohn von CHF 77'000 zuzüglich 20 % Sozialleistungen von CHF 15'000, total CHF 92'000 pro Jahr als angemessen. Bei einer Anstellung von durchschnittlich 70 % fallen Kosten pro Jahr von rund CHF 65'000 an, für 4 Jahre betragen die Mehrkosten brutto CHF 260'000.

Da Ausgaben für CHF 33'000 für den regulären Praktikumsplatz entfallen, steigen die Gesamtkosten bei einem Pensum von 70 % somit pro Jahr um CHF 32'000 bzw. für 4 Jahre um CHF 128'000. Eine Anstellung wäre bei Studienbeginn frühestens im August 2019 möglich.

Nach Ablauf der 4 Jahre wird die Sozialberatung wieder zur heutigen Praxis der Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten über jeweils einen Zeitraum von 6 bis 9 Monaten übergehen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 12 und Art 47a Ziff. 6, folgenden

Beschluss:

- 1 Für die Anstellung eines / einer Mitarbeitenden in Ausbildung (Fachhochschulstudium Fachrichtung Soziale Arbeit) wird ein Verpflichtungskredit von CHF 260'000 inkl. Sozialleistungen zulasten Konto 730.3010.00/ 730.2000 für die Dauer von 4 Jahren ab Anstellungsbeginn (CHF 65'000 pro Jahr) bewilligt und freigegeben.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Sozialkommission
- 3.2 Ressortleiterin Soziales
- 3.3 Ressortleiter Finanzen
- 3.4 Leiter Sozialberatung

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stadtschreiber a.i.